

Versorgungsvertrag Tagespflege § 72 SGB XI

zwischen

(Träger der Einrichtung)

und

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.
in Wahrnehmung der Aufgaben eines
Landesverbandes der Pflegekassen

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Knappschaft

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)
vertreten durch die Geschäftsführung

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - hkk
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein

(im Folgenden Pflegekassen genannt)

im Einvernehmen mit dem (über-)örtlichen Träger
der Sozialhilfe

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen durch

(im Folgenden Einrichtung genannt).
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages wird die Einrichtung zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, die Leistungen der Tagespflege zu erbringen und die Unterkunft und Verpflegung Pflegebedürftiger sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen nach Maßgabe des auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvertrages zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für das Pflegeheim und für alle Pflegekassen im Bundesgebiet unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch die Pflegebedürftigen verbunden.

§ 2 Selbständig wirtschaftende Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erfüllt die Voraussetzungen des § 71 Abs. 2 SGB XI.
- (2) Die Einrichtung gilt als selbständig wirtschaftende Einrichtung, soweit und solange sie ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darüber hinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie Rechnungslegung der Einrichtung klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind. Es gilt die Pflegebuchführungsverordnung.

§ 3 Pflegefachkraft

Die Einrichtung stellt die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI auf Dauer sicher. Wenn die verantwortliche Pflegefachkraft länger als 6 Wochen ausfällt (z. B. durch Krankheit), ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.

§ 4 Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer dieses Versorgungsvertrages erbringt die Einrichtung die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI genannten Leistungen, während der folgenden Öffnungszeiten:

Montag: Uhr bis Uhr
Dienstag: Uhr bis Uhr

Mittwoch: Uhr bis Uhr
Donnerstag: Uhr bis Uhr
Freitag: Uhr bis Uhr
Sonntag: Uhr bis Uhr
Sonntag Uhr bis Uhr

- (2) Pflegebedürftige, die diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen, dürfen nur abgewiesen werden, wenn die Aufnahmekapazität der Einrichtung erschöpft ist oder die besondere von der Einrichtung betreute Zielgruppe einer Aufnahme entgegensteht. Der Pflegevertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Pflegeheim verpflichtet sich, ganzjährig **(in Worten)** Plätze in der Tagespflege zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einrichtung nicht nur Pflegebedürftige im Sinne des SGB XI aufnehmen darf.
- (4) Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Vertrag in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbringen, schließen mit ihrem Kooperationspartner einen Kooperationsvertrag ab. Dieser ist den Pflegekassen unverzüglich vorzulegen.

§ 5 Qualitätssicherung

- (1) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI sind bindend.
- (2) Der Träger des Pflegeheimes ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Er soll sich an Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung beteiligen.

§ 6 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Leistungen sind wirksam und wirtschaftlich zu erbringen. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen, dürfen Pflegekassen nicht bewilligen und Leistungserbringer nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistungen nach § 29 ff des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI prüfen lassen.
- (3) Das Prüfergebnis ist, sofern nicht eine Kündigung des Versorgungsvertrages die Folge ist, bei der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

§ 7 Rahmenvertrag

Der jeweils abgeschlossene Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI ist bindend.

§ 8 Vergütung

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß Kapitel 8 SGB XI. Zu vereinbaren sind die Pflegesätze für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.
- (2) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen darf die Einrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen. § 91 SGB XI bleibt unberührt.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach den im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vgl. § 7).
- (2) Die Abrechnungsunterlagen sind bei der zuständigen Pflegekasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen.

§ 10 Mitteilungspflichten

- (1) Die Einrichtung hat den Pflegekassen unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn es nicht nur vorübergehend eine der Voraussetzungen des § 72 Abs. 3 Satz 1 SGB XI nicht oder nicht mehr erfüllt (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Dies sind:
 1. der Status als selbständig wirtschaftende Einrichtung (§ 71 Abs. 1 SGB XI),
 2. die Arbeit unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft (§ 71 Abs. 1 SGB XI),
 3. die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung.
- (2) Die Einrichtung hat weiterhin die Pflegekassen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Pflegefachkraft nach Abs. 1 Nr. 2 wechselt oder länger als 6 Wochen ausfällt. In diesen Fällen ist die fachliche Qualifikation der neuen Kraft bzw. der Vertretung nachzuweisen.

§ 11 Strukturerhebungsbogen

Der vom Pflegeheim ausgefüllte Strukturerhebungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages. Wenn die Struktur des Heimes wesentlich verändert werden soll, ist dies mit den Pflegekassen abzustimmen. Eine wesentliche Änderung liegt u. a. vor bei Trägerwechsel, Personalabbau im Bereich der Pflege um mehr als 10 %, Veränderungen der Platzzahl (Erhöhungen/Umwidmungen/Abbau) analog den Bestimmungen des Heimgesetzes. Dasselbe gilt bei Änderungen des Kooperationsvertrages.

§ 12 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach § 19 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 13 Vermittlung von Pflegeaufträgen

Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens der Einrichtung gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.

§ 14 Kündigung, Vertragsänderungen

(1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform

§ 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Träger der Pflegeeinrichtung

Der zuständige örtliche/überörtliche Träger
der Sozialhilfe erteilt hiermit gemäß
§ 72 SGB XI sein Einvernehmen zur
Zulassung.

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.

Unterschrift Sozialhilfeträger

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK Nord

Knappschaft
Regionaldirektion Hamburg

SVLFG als LKK

Verband der Ersatzkassen e. V., Der Leiter
der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein